

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1893/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 20. Dezember 2006****zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates ⁽³⁾ wurde die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden als „NACE Rev. 1“ oder „NACE Rev. 1.1“ bezeichnet) aufgestellt.
- (2) Um der technischen Entwicklung und den strukturellen Veränderungen der Wirtschaft Rechnung zu tragen, sollte eine aktuelle Klassifikation mit der Bezeichnung NACE Revision 2 (im Folgenden als „NACE Rev. 2“ bezeichnet) aufgestellt werden.
- (3) Eine auf dem neuesten Stand befindliche Klassifikation wie die NACE Rev. 2 ist für die fortdauernden Bemühungen der Kommission, die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zu modernisieren, von zentraler Bedeutung; sie wird voraussichtlich durch besser vergleichbare und sachdienlichere Daten zu einer besseren Wirtschaftspolitik auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene beitragen.
- (4) Der Binnenmarkt bedarf für sein Funktionieren statistischer Normen, die für die Erhebung, Übermittlung und Veröffentlichung nationaler und gemeinschaftlicher Statistiken gelten, so dass Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und alle anderen Binnenmarktteilnehmer Zugang zu zuverlässigen und vergleichbaren statistischen Daten haben können. Hierfür ist es unabdingbar, dass die einzelnen Kategorien der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der

Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten einheitlich interpretiert werden.

- (5) Die Unternehmen benötigen zuverlässige und vergleichbare Statistiken, um ihre Wettbewerbsfähigkeit beurteilen zu können, und solche Statistiken helfen den Gemeinschaftsorganen bei der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen.
- (6) Die Aufstellung einer überarbeiteten gemeinsamen statistischen Klassifikation der Wirtschaftszweige verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht zur Erhebung, Veröffentlichung oder Bereitstellung von Daten. Nur wenn die von den Mitgliedstaaten verwendeten Wirtschaftszweigklassifikationen mit der Gemeinschaftsklassifikation verknüpft sind, ist es möglich, integrierte Informationen so zuverlässig, schnell, flexibel und so tief gegliedert bereit zu stellen, wie es für die Steuerung des Binnenmarktes erforderlich ist.
- (7) Die Mitgliedstaaten sollten in die Lage versetzt werden, zur Berücksichtigung nationaler Bedürfnisse in ihren nationalen Klassifikationen zusätzliche Kategorien einzuführen, die sich auf die statistische Klassifikation der Wirtschaftszweige in der Gemeinschaft stützen.
- (8) Für die internationale Vergleichbarkeit von Wirtschaftsstatistiken ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane Wirtschaftszweigklassifikationen verwenden, die unmittelbar mit der International Standard Industrial Classification of all economic activities (ISIC) Rev. 4 (Internationale Systematik der Wirtschaftszweige (ISIC) Rev. 4) verknüpft sind, die von der Statistischen Kommission der Vereinten Nationen angenommen worden ist.
- (9) Der Einsatz der Wirtschaftszweigklassifikationen in der Gemeinschaft erfordert es, dass die Kommission vom dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Ausschuss für das statistische Programm unterstützt wird; dies gilt insbesondere für die Prüfung von Problemen, die sich aus der Umsetzung der NACE Rev. 2 ergeben, den vollständig koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1 zur NACE Rev. 2 sowie die Ausarbeitung künftiger Änderungen der NACE Rev. 2.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 1.4.2006, S. 31.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Oktober 2006 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2006.

⁽³⁾ ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates ⁽¹⁾ ist ein gemeinsamer Rahmen für den Aufbau von statistischen Unternehmensregistern mit harmonisierten Definitionen, Merkmalen, Erfassungsbereich und Aktualisierungsverfahren geschaffen worden.
- (11) Zur Aufstellung einer überarbeiteten statistischen Wirtschaftszweigklassifikation ist es notwendig, insbesondere die verschiedenen Verweise auf die NACE Rev. 1 anzupassen und mehrere einschlägige Instrumente zu ändern. Es ist daher notwendig, die folgenden Instrumente zu ändern: die Verordnung (EWG) Nr. 3037/90, die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern ⁽²⁾, die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik ⁽³⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken ⁽⁴⁾, die Verordnung (EG) Nr. 1172/98 des Rates vom 25. Mai 1998 über die statistische Erfassung des Güterkraftverkehrs ⁽⁵⁾, die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten ⁽⁶⁾, die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik ⁽⁷⁾, die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über den Arbeitskostenindex ⁽⁸⁾, die Verordnung (EG) Nr. 48/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über die Erstellung der jährlichen Statistiken der Gemeinschaft über die Stahlindustrie für die Berichtsjahre 2003-2009 ⁽⁹⁾, die Verordnung (EG) Nr. 808/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft ⁽¹⁰⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Statistik der betrieblichen Bildung ⁽¹¹⁾.
- (12) Vor der Umstellung auf die NACE Rev. 2 müssen mehrere Instrumente der Gemeinschaft nach den auf sie anzuwendenden besonderen Verfahren geändert werden, und zwar die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in
- der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹²⁾, die Verordnung (EG) Nr. 138/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Landwirtschaftlichen Gesamtrechnung in der Gemeinschaft ⁽¹³⁾ sowie die Verordnung (EG) Nr. 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen ⁽¹⁴⁾.
- (13) Die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁵⁾ erlassen werden.
- (14) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die NACE Rev. 2 zu ändern oder zu ergänzen, um technologischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen oder sie auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen auszurichten. Da es sich hierbei um Maßnahmen allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung bewirken oder eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, sollten diese Maßnahmen gemäß dem in Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen werden.
- (15) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Bereitstellung harmonisierter Daten ermöglichen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (16) Der Ausschuss für das statistische Programm ist gehört worden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Mit dieser Verordnung wird eine gemeinsame statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft, im Folgenden als „NACE Rev. 2“ bezeichnet, aufgestellt. Diese Klassifikation gewährleistet die Relevanz der gemeinschaftlichen Klassifikationen für die wirtschaftliche Wirklichkeit und

⁽¹²⁾ ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1267/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 180 vom 18.7.2003, S. 1).

⁽¹³⁾ ABl. L 33 vom 5.2.2004, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 909/2006 der Kommission (ABl. L 168 vom 21.6.2006, S. 14).

⁽¹⁴⁾ ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 23. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 602/2006 der Kommission (ABl. L 106 vom 19.4.2006, S. 10).

⁽¹⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

⁽¹⁾ ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽²⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽³⁾ ABl. L 14 vom 17.1.1997, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 162 vom 5.6.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1503/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 281 vom 12.10.2006, S. 15).

⁽⁵⁾ ABl. L 163 vom 6.6.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁶⁾ ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003.

⁽⁷⁾ ABl. L 332 vom 9.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 783/2005 der Kommission (ABl. L 131 vom 25.5.2005, S. 38).

⁽⁸⁾ ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 7 vom 13.1.2004, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 49.

⁽¹¹⁾ ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 1.

verbessert die Vergleichbarkeit zwischen nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Klassifikationen und somit auch von nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Statistiken.

2. Diese Verordnung gilt nur für die Verwendung der Klassifikation zu statistischen Zwecken.

Artikel 2

NACE Rev. 2

1. Die NACE Rev. 2 besteht aus:
 - a) einer ersten Ebene, deren Positionen mit einem alphabetischen Kode gekennzeichnet sind (Abschnitte);
 - b) einer zweiten Ebene, deren Positionen mit einem zweistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Abteilungen);
 - c) einer dritten Ebene, deren Positionen mit einem dreistelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Gruppen); und
 - d) einer vierten Ebene, deren Positionen mit einem vierstelligen numerischen Kode gekennzeichnet sind (Klassen).
2. Die NACE Rev. 2 ist in Anhang I wiedergegeben.

Artikel 3

Verwendung der NACE Rev. 2

Die Kommission verwendet die NACE Rev. 2 für alle Statistiken, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert sind.

Artikel 4

Nationale Wirtschaftszweigklassifikationen

1. Die Statistiken der Mitgliedstaaten, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert dargeboten werden, werden unter Verwendung der NACE Rev. 2 oder einer von ihr abgeleiteten nationalen Klassifikation erstellt.
2. Die nationalen Klassifikationen können zusätzliche Positionen und Ebenen aufweisen; ebenso kann eine unterschiedliche Kodierung verwendet werden. Jede Ebene außer der höchsten besteht entweder aus denselben Positionen wie die entsprechende Ebene der NACE Rev. 2 oder aus Positionen, die eine genaue Untergliederung dieser Positionen darstellen.
3. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Entwurfsfassungen zur Festlegung oder Änderung ihrer nationalen Klassifikationen vor deren Veröffentlichung zur Genehmigung. Die Kommission prüft binnen zwei Monaten die Übereinstimmung dieser Entwurfsfassungen mit Absatz 2. Die Kommission übermittelt die genehmigten nationalen Klassifikationen den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnisnahme. Die nationalen Klassifikationen der Mitgliedstaaten enthalten eine Tabelle der Entsprechungen zwischen den nationalen Klassifikationen und der NACE Rev. 2.
4. Sollten sich bestimmte Positionen der NACE Rev. 2 als mit der nationalen Wirtschaftsstruktur unvereinbar erweisen, kann die Kommission einem Mitgliedstaat die Genehmigung erteilen, in einem bestimmten Sektor ein Aggregat von Positionen der NACE Rev. 2 zu verwenden.

Um eine solche Genehmigung zu erhalten, muss der betreffende Mitgliedstaat der Kommission alle Angaben bereitstellen, die für die Beurteilung des Antrags erforderlich sind. Die Kommission trifft ihre Entscheidung binnen drei Monaten.

Ungeachtet der Bestimmungen von Absatz 2 berechtigt eine solche Genehmigung den betreffenden Mitgliedstaat jedoch nicht dazu, die aggregierten Positionen anders zu untergliedern als die NACE Rev. 2.

5. Die Kommission überprüft zusammen mit dem betroffenen Mitgliedstaat in regelmäßigen Abständen, ob die gemäß Absatz 4 erteilten Genehmigungen noch gerechtfertigt sind.

Artikel 5

Aufgaben der Kommission

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Verbreitung, Pflege und Förderung der NACE Rev. 2, indem sie insbesondere

- a) Erläuterungen zur NACE Rev. 2 abfasst, aktualisiert und veröffentlicht,
- b) Anleitungen zur Einordnung statistischer Einheiten gemäß der NACE Rev. 2 erstellt und veröffentlicht,
- c) Korrespondenztabelle für die Entsprechungen zwischen der NACE Rev. 1.1 und der NACE Rev. 2 und zwischen der NACE Rev. 2 und der NACE Rev. 1.1 veröffentlicht und
- d) auf eine Verbesserung der Kohärenz mit anderen Sozial- und Wirtschaftsklassifikationen hinarbeitet.

Artikel 6

Durchführungsmaßnahmen

1. Die folgenden Maßnahmen zur Umsetzung der NACE Rev. 2 werden nach dem in Artikel 7 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:
 - a) Entscheidungen, die bei Problemen erforderlich sind, die sich aus der Umsetzung der NACE Rev. 2 ergeben, einschließlich der Einreihung von wirtschaftlichen Tätigkeiten in bestimmte Klassen; und
 - b) technische Maßnahmen, die einen vollständig koordinierten Übergang von der NACE Rev. 1.1 zur NACE Rev. 2 sicherstellen, insbesondere hinsichtlich der Thematik von Brüchen in Zeitreihen, einschließlich doppelter Berichterstattung und der Rückrechnung von Zeitreihen.
2. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der NACE Rev. 2 zur Änderung oder Ergänzung von nicht-wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach dem in Artikel 7 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen, wenn sie folgenden Zwecken dienen:
 - a) Berücksichtigung technischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen; oder
 - b) Ausrichtung auf andere Wirtschafts- und Sozialklassifikationen.
3. Der Grundsatz, dass der Nutzen der Aktualisierung der NACE Rev. 2 deren Kosten überwiegen muss, und der Grundsatz,

dass die zusätzlichen Kosten und Belastungen innerhalb vernünftiger Grenzen bleiben müssen, ist zu berücksichtigen.

Artikel 7

Ausschuss

1. Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom, eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verfahren der Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das Verfahren des Artikels 5a Absätze 1 bis 4 und des Artikels 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Artikel 8

Durchführung der NACE Rev. 2

1. Die statistischen Einheiten, auf die in gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 eingerichteten Unternehmensregistern Bezug genommen wird, sind gemäß der NACE Rev. 2 einzuordnen.

2. Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken, die sich auf vom 1. Januar 2008 an durchgeführte Wirtschaftstätigkeiten beziehen, auf der Grundlage der NACE Rev. 2 oder einer von dieser gemäß Artikel 4 abgeleiteten nationalen Klassifikation.

3. Abweichend von Absatz 2 sind Konjunkturstatistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 und der Arbeitskostenindex gemäß der Verordnung (EG) Nr. 450/2003 ab dem 1. Januar 2009 im Einklang mit der NACE Rev. 2 zu erstellen.

4. Absatz 2 gilt nicht für folgende Statistiken:

- Statistiken der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96;
- die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 138/2004; und
- Statistiken der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 184/2005.

ABSCHNITT II

ÄNDERUNG VERBUNDENER RECHTSVORSCHRIFTEN

Artikel 9

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90

Die Artikel 3, 10 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 3037/90 werden gestrichen.

Artikel 10

Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3924/91

Die Verordnung (EG) Nr. 3924/91 wird wie folgt geändert:

- Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Der Erhebungsbereich der Statistik nach Artikel 1 umfasst die Tätigkeiten der Abschnitte B und C der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

Artikel 11

Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97

Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird wie folgt geändert:

- Im gesamten Text und in den Anhängen wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt, jedoch nicht in Anhang 1 Abschnitt 10 „Berichte und Pilotuntersuchungen“, Anhang 3 Abschnitt 5 „Erstes Berichtsjahr“ und Anhang 3 Abschnitt 9 „Berichte und Pilotuntersuchungen“, wo die Angabe „NACE Rev. 1“ bestehen bleibt.

- Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

- Die Anhänge werden nach Maßgabe des Anhangs II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 12

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1165/98

Die Verordnung (EG) Nr. 1165/98 wird wie folgt geändert:

- Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Diese Verordnung gilt für alle marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte B bis N und P bis S der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

- In Artikel 17 werden folgende Buchstaben angefügt:

„k) das erste Basisjahr, das für Zeitreihen gemäß der NACE Rev. 2 anzuwenden ist;

- für Zeitreihen vor 2009, die gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, die Gliederungstiefe, die Form, den ersten Berichtszeitraum und den Berichtszeitraum.“

- Die Anhänge werden nach Maßgabe des Anhangs III der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 13***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1172/98**

Im gesamten Text und in den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 1172/98 werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

*Artikel 14***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999**

Die Verordnung (EG) Nr. 530/1999 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2) In Artikel 3
 - a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Die Statistik erfasst alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), C (Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren), D (Energieversorgung), E (Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen), F (Baugewerbe/Bau), G (Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen), H (Verkehr und Lagerei), I (Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie), J (Information und Kommunikation), K (Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen), L (Grundstücks- und Wohnungswesen), M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen), N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen), P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheits- und Sozialwesen), R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) und S (Erbringung von sonstigen Dienstleistungen) der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2).“

- b) wird Absatz 2 gestrichen.

*Artikel 15***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002**

Die Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text und in den Anhängen werden „NACE Rev. 1“ und „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird nach Maßgabe des Anhangs IV der vorliegenden Verordnung geändert.

*Artikel 16***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 450/2003**

Die Verordnung (EG) Nr. 450/2003 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

- 2) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Erfassungsbereich

1. Diese Verordnung erstreckt sich auf alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis S der NACE Rev. 2.
2. Die Aufnahme der Wirtschaftszweige der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung wird nach dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren und unter Berücksichtigung der Durchführbarkeitsstudien nach Artikel 10 festgelegt.“

- 3) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Häufigkeit und Rückrechnungen

1. Die Daten für den AKI werden erstmals gemäß der NACE Rev. 2 für das erste Quartal 2009 und danach für jedes Quartal (das am 31. März, 30. Juni, 30. September bzw. 31. Dezember jedes Jahres endet) erstellt.
2. Rückrechnungen für den Zeitraum vom ersten Quartal 2000 bis zum vierten Quartal 2008 werden von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Rückrechnungen werden für jeden der Abschnitte B bis N der NACE Rev. 2 und für die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Bestandteile der Arbeitskosten bereitgestellt.“

- 4) Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die in Artikel 5 genannten rückgerechneten Daten werden der Kommission (Eurostat) gleichzeitig mit dem AKI für das erste Quartal 2009 übermittelt.“

- 5) Artikel 11 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Aufnahme der Abschnitte O bis S der NACE Rev. 2 (Artikel 3),“

*Artikel 17***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 48/2004**

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 48/2004 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung bezieht sich auf Daten über die Stahlindustrie, die als Gruppe 24.1 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) festgelegt ist.“

*Artikel 18***Änderung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004**

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 wird nach Maßgabe des Anhangs V der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 19

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1552/2005

Die Verordnung (EG) Nr. 1552/2005 wird wie folgt geändert:

- 1) Im gesamten Text wird „NACE Rev. 1.1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2) Artikel 2 Absatz 2 wird gestrichen.
- 3) Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Erfassungsbereich der Statistiken

Die Statistiken über die betriebliche Bildung erfassen mindestens alle Wirtschaftszweige der Abschnitte B bis N und R bis S der NACE Rev. 2.“

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 2006.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

J. BORRELL FONTELLES

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 20

Übergangsbestimmungen

Entsprechend den Erfordernissen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) die strukturellen Unternehmensstatistiken für das Kalenderjahr 2008 sowohl gemäß der NACE Rev. 1.1 als auch gemäß der NACE Rev. 2.

Für jeden Anhang der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 wird über die Liste der Merkmale und die erforderlichen Untergliederungen, die gemäß der NACE Rev. 1.1 zu übermitteln sind, gemäß dem Verfahren des Artikels 13 jener Verordnung entschieden.

Artikel 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. KORKEAOJA

ANHANG I
NACE REV. 2

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von		
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4		
01	01.1		ABSCHNITT A — LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten			
			Anbau einjähriger Pflanzen			
		01.11	Anbau von Getreide (ohne Reis), Hülsenfrüchten und Ölsaaten	0111		
			01.12	Anbau von Reis	0112	
			01.13	Anbau von Gemüse und Melonen sowie Wurzeln und Knollen	0113	
			01.14	Anbau von Zuckerrohr	0114	
			01.15	Anbau von Tabak	0115	
			01.16	Anbau von Faserpflanzen	0116	
			01.19	Anbau von sonstigen einjährigen Pflanzen	0119	
			01.2		Anbau mehrjähriger Pflanzen	
				01.21	Anbau von Wein- und Tafeltrauben	0121
				01.22	Anbau von tropischen und subtropischen Früchten	0122
				01.23	Anbau von Zitrusfrüchten	0123
				01.24	Anbau von Kern- und Steinobst	0124
				01.25	Anbau von sonstigem Obst und Nüssen	0125
				01.26	Anbau von ölhaltigen Früchten	0126
				01.27	Anbau von Pflanzen zur Herstellung von Getränken	0127
				01.28	Anbau von Gewürzpflanzen, Pflanzen für aromatische, narkotische und pharmazeutische Zwecke	0128
				01.29	Anbau sonstiger mehrjähriger Pflanzen	0129
			01.3		Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	
				01.30	Betrieb von Baumschulen, sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken	0130
			01.4		Tierhaltung	
				01.41	Haltung von Milchkühen	0141*
				01.42	Haltung von anderen Rindern	0141*
				01.43	Haltung von Pferden und Eseln	0142
				01.44	Haltung von Kamelen	0143
				01.45	Haltung von Schafen und Ziegen	0144
				01.46	Haltung von Schweinen	0145
				01.47	Haltung von Geflügel	0146
			01.5		Sonstige Tierhaltung	0149
				01.50	Gemischte Landwirtschaft	0150
			01.6		Gemischte Landwirtschaft	
					Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen	
	01.61	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für den Pflanzenbau		0161		
	01.62	Erbringung von landwirtschaftlichen Dienstleistungen für die Tierhaltung		0162		
	01.63	Nach der Ernte anfallende Tätigkeiten in der pflanzlichen Erzeugung		0163		
	01.7		Saatgutaufbereitung	0164		
		01.70	Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten	0170		
02	02.1		Jagd, Fallenstellerei und damit verbundene Tätigkeiten			
			Forstwirtschaft und Holzeinschlag			
			Forstwirtschaft			
			02.10	Forstwirtschaft	0210	
			02.2		Holzeinschlag	
		02.20		Holzeinschlag	0220	
	02.3		Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)			
02.30		Sammeln von wildwachsenden Produkten (ohne Holz)	0230			

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
03	02.4		Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	
		02.40	Erbringung von Dienstleistungen für Forstwirtschaft und Holzeinschlag	0240
	03.1		Fischerei und Aquakultur	
			Fischerei	
		03.11	Meeresfischerei	0311
		03.12	Süßwasserfischerei	0312
		03.2	Aquakultur	
05	03.21		Meeresaquakultur	0321
		03.22	Süßwasseraquakultur	0322
			ABSCHNITT B — BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN	
			Kohlenbergbau	
	05.1		Steinkohlenbergbau	
		05.10	Steinkohlenbergbau	0510
	05.2		Braunkohlenbergbau	
		05.20	Braunkohlenbergbau	0520
	06		Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
		06.1		Gewinnung von Erdöl
06.10			Gewinnung von Erdöl	0610
07	06.2		Gewinnung von Erdgas	
		06.20	Gewinnung von Erdgas	0620
			Erzbergbau	
	07.1		Eisenerzbergbau	
07.10		Eisenerzbergbau	0710	
07.2		NE-Metallerzbergbau		
08	07.21		Bergbau auf Uran- und Thoriumerze	0721
		07.29	Sonstiger NE-Metallerzbergbau	0729
			Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau	
	08.1		Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	
		08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer	0810*
	08.9	08.12	Gewinnung von Kies, Sand, Ton und Kaolin	0810*
			Sonstiger Bergbau; Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	
08.91		Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale	0891	
08.92		Torfgewinnung	0892	
08.93		Gewinnung von Salz	0893	
09	08.99	Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g.	0899	
			Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden	
	09.1		Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	
		09.10	Erbringung von Dienstleistungen für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas	0910
	09.9		Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	
09.90		Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden	0990	
10			ABSCHNITT C — VERARBEITENDES GEWERBE/HERSTELLUNG VON WAREN	
			Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	
	10.1		Schlachten und Fleischverarbeitung	
		10.11	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)	1010*
		10.12	Schlachten von Geflügel	1010*
	10.2	10.13	Fleischverarbeitung	1010*
			Fischverarbeitung	
	10.3	10.20	Fischverarbeitung	1020
		Obst- und Gemüseverarbeitung		
10.31		Kartoffelverarbeitung	1030*	
	10.32	Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften	1030*	

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von	
				ISIC Rev. 4	
11	10.4	10.39	Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse	1030*	
			Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten		
	10.5	10.41	Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette)	1040*	
		10.42	Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten	1040*	
	10.6	10.51	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)	1050*	
		10.52	Herstellung von Speiseeis	1050*	
	10.7	10.61	Mahl- und Schälmaschinen	1061	
		10.62	Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen	1062	
	10.8	10.71	Herstellung von Backwaren (ohne Dauerbackwaren)	1071*	
		10.72	Herstellung von Dauerbackwaren	1071*	
	10.9	10.73	Herstellung von Teigwaren	1074	
		10.81	Herstellung von Zucker	1072	
		10.82	Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren)	1073	
		10.83	Verarbeitung von Kaffee und Tee, Herstellung von Kaffee-Ersatz	1079*	
		10.84	Herstellung von Würzmitteln und Soßen	1079*	
		10.85	Herstellung von Fertiggerichten	1075	
		10.86	Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln	1079*	
		10.89	Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g.	1079*	
		10.91	Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere	1080*	
		10.92	Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere	1080*	
	11.0		Getränkeherstellung		
		11.01	Herstellung von Spirituosen	1101	
		11.02	Herstellung von Traubenwein	1102*	
		11.03	Herstellung von Apfelwein und anderen Fruchtweinen	1102*	
		11.04	Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen	1102*	
		11.05	Herstellung von Bier	1103*	
		11.06	Herstellung von Malz	1103*	
		11.07	Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer	1104	
	12.0		Tabakverarbeitung		
		12.00	Tabakverarbeitung	1200	
	13	13.1		Herstellung von Textilien	
			13.10	Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei	1311
		13.2		Weberei	
			13.20	Weberei	1312
		13.3		Veredlung von Textilien und Bekleidung	
			13.30	Veredlung von Textilien und Bekleidung	1313
		13.9		Herstellung von sonstigen Textilwaren	
			13.91	Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff	1391
			13.92	Herstellung von konfektionierten Textilwaren (ohne Bekleidung)	1392
			13.93	Herstellung von Teppichen	1393
	13.94		Herstellung von Seilerwaren	1394	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
14	14.1	13.95	Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung)	1399*	
		13.96	Herstellung von technischen Textilien	1399*	
		13.99	Herstellung von sonstigen Textilwaren a. n. g.	1399*	
			Herstellung von Bekleidung		
			Herstellung von Bekleidung (ohne Pelzbekleidung)		
			14.11	Herstellung von Lederbekleidung	1410*
			14.12	Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung	1410*
			14.13	Herstellung von sonstiger Oberbekleidung	1410*
			14.14	Herstellung von Wäsche	1410*
			14.19	Herstellung von sonstiger Bekleidung und Bekleidungszubehör a. n. g.	1410*
			14.2	Herstellung von Pelzwaren	
			14.20	Herstellung von Pelzwaren	1420
			14.3	Herstellung von Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff	
		15	15.1	14.31	Herstellung von Strumpfwaren
14.39	Herstellung von sonstiger Bekleidung aus gewirktem und gestricktem Stoff			1430*	
	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen				
	Herstellung von Leder und Lederwaren (ohne Herstellung von Lederbekleidung)				
	15.11			Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen	1511
	15.12			Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	1512
16	16.2	15.2	Herstellung von Schuhen		
		15.20	Herstellung von Schuhen	1520	
			Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korbwaren (ohne Möbel)		
			16.1	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	
			16.10	Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke	1610
			16.2	Herstellung von sonstigen Holz-, Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	
			16.21	Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten	1621
			16.22	Herstellung von Parkettafeln	1622*
			16.23	Herstellung von sonstigen Konstruktionsteilen, Fertigbauteilen, Ausbauelementen und Fertigteilbauten aus Holz	1622*
			16.24	Herstellung von Verpackungsmitteln, Lagerbehältern und Ladungsträgern aus Holz	1623
17	17.2	16.29	Herstellung von Holzwaren a.n.g, Korb-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel)	1629	
			Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus		
			17.1	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
			17.11	Herstellung von Holz- und Zellstoff	1701*
			17.12	Herstellung von Papier, Karton und Pappe	1701*
			Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe		
			17.21	Herstellung von Wellpapier und -pappe sowie von Verpackungsmitteln aus Papier, Karton und Pappe	1702
			17.22	Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe	1709*
			17.23	Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe	1709*
			17.24	Herstellung von Tapeten	1709*
18	18.1	17.29	Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe	1709*	
			Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
			Herstellung von Druckerzeugnissen		
			18.11	Drucken von Zeitungen	1811*
			18.12	Drucken a. n. g.	1811*
			18.13	Druck- und Medienstufen	1812*
			18.14	Binden von Druckerzeugnissen und damit verbundene Dienstleistungen	1812*
			18.2	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	
	18.20	Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	1820		

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von		
				ISIC Rev. 4		
19	19.1		Kokerei und Mineralölverarbeitung			
		19.10	Kokerei	1910		
	19.2		Mineralölverarbeitung			
		19.20	Mineralölverarbeitung	1920		
20	20.1		Herstellung von chemischen Erzeugnissen			
			Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen			
		20.11	Herstellung von Industriegasen	2011*		
		20.12	Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten	2011*		
		20.13	Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*		
		20.14	Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien	2011*		
		20.15	Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen	2012		
		20.16	Herstellung von Kunststoffen in Primärformen	2013*		
		20.17	Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen	2013*		
		20.2		Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		
			20.20	Herstellung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln	2021	
		20.3		Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt		
			20.30	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt	2022	
		20.4		Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen		
			20.41	Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Poliermitteln	2023*	
			20.42		Herstellung von Körperpflegemitteln und Duftstoffen	2023*
					Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen	
		20.5	20.51	Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen	2029*	
			20.52	Herstellung von Klebstoffen	2029*	
		20.53		Herstellung von etherischen Ölen	2029*	
20.59			Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g.	2029*		
	20.6		Herstellung von Chemiefasern			
		20.60	Herstellung von Chemiefasern	2030		
21	21.1		Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen			
			Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen			
		21.10	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen	2100*		
	21.2		Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen			
		21.20	Herstellung von pharmazeutischen Spezialitäten und sonstigen pharmazeutischen Erzeugnissen	2100*		
22	22.1		Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren			
			Herstellung von Gummiwaren			
		22.11		Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen	2211	
				Herstellung von sonstigen Gummiwaren	2219	
	22.2		Herstellung von Kunststoffwaren			
		22.21	Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen	2220*		
		22.22	Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen	2220*		
		22.23	Herstellung von Baubedarfsartikeln aus Kunststoffen	2220*		
	22.29	Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren	2220*			
23	23.1		Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden			
			Herstellung von Glas und Glaswaren			
		23.11	Herstellung von Flachglas	2310*		
		23.12	Veredlung und Bearbeitung von Flachglas	2310*		
		23.13	Herstellung von Hohlglas	2310*		
		23.14	Herstellung von Glasfasern und Waren daraus	2310*		
	23.19	Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren	2310*			

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von ISIC Rev. 4
24	23.2		Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	
		23.20	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	2391
	23.3		Herstellung von keramischen Baumaterialien	
		23.31	Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten	2392*
		23.32	Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik	2392*
	23.4		Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen	
		23.41	Herstellung von keramischen Haushaltswaren und Ziergegenständen	2393*
		23.42	Herstellung von Sanitärkeramik	2393*
		23.43	Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik	2393*
		23.44	Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke	2393*
		23.49	Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen	2393*
	23.5		Herstellung von Zement, Kalk und gebranntem Gips	
		23.51	Herstellung von Zement	2394*
		23.52	Herstellung von Kalk und gebranntem Gips	2394*
	23.6		Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips	
		23.61	Herstellung von Erzeugnissen aus Beton, Zement und Kalksandstein für den Bau	2395*
		23.62	Herstellung von Gipszeugnissen für den Bau	2395*
		23.63	Herstellung von Frischbeton (Transportbeton)	2395*
		23.64	Herstellung von Mörtel und anderem Beton (Trockenbeton)	2395*
		23.65	Herstellung von Faserzementwaren	2395*
		23.69	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g.	2395*
	23.7		Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	
		23.70	Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen a. n. g.	2396
	23.9		Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage sowie sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	
		23.91	Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage	2399*
		23.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g.	2399*
			Metallerzeugung und -bearbeitung	
	24.1		Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	
		24.10	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	2410*
	24.2		Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	
		24.20	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	2410*
	24.3		Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	
		24.31	Herstellung von Blankstahl	2410*
		24.32	Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm	2410*
		24.33	Herstellung von Kaltprofilen	2410*
		24.34	Herstellung von kaltgezogenem Draht	2410*
	24.4		Erzeugung und erste Bearbeitung von NE-Metallen	
		24.41	Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	2420*
		24.42	Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	2420*
		24.43	Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	2420*
		24.44	Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	2420*
		24.45	Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	2420*
		24.46	Aufbereitung von Kernbrennstoffen	2420*
24.5		Gießereien		
	24.51	Eisengießereien	2431*	
	24.52	Stahlgießereien	2431*	
	24.53	Leichtmetallgießereien	2432*	
	24.54	Buntmetallgießereien	2432*	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
25	25.1		Herstellung von Metallerzeugnissen		
			Stahl- und Leichtmetallbau		
	25.2	25.11	Herstellung von Metallkonstruktionen	2511*	
		25.12	Herstellung von Ausbauelementen aus Metall	2511*	
	25.3	25.21	Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	2512*	
		25.29	Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	2512*	
	25.4	25.30	Herstellung von Sammelbehältern, Tanks u. ä. Behältern aus Metall	2513	
		25.40	Herstellung von Dampfkesselelementen (ohne Zentralheizungskessel)	2513	
	25.5	25.40	Herstellung von Waffen und Munition	2520	
		25.50	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	2591	
	25.6	25.61	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a. n. g.	2592*	
		25.62	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung	2592*	
	25.7	25.71	Mechanik a. n. g.	2592*	
		25.72	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2593*	
	25.9	25.71	Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen	2593*	
		25.72	Herstellung von Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	2593*	
	26	26.1	25.73	Herstellung von Werkzeugen	2593*
			25.91	Herstellung von sonstigen Metallwaren	2599*
		26.2	25.92	Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall	2599*
			25.93	Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall	2599*
		26.3	25.94	Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn	2599*
			25.99	Herstellung von Schrauben und Nieten	2599*
		26.4	25.99	Herstellung von sonstigen Metallwaren a. n. g.	2599*
26	26.1		Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen		
			Herstellung von elektronischen Bauelementen und Leiterplatten		
	26.2	26.11	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	2610*	
		26.12	Herstellung von elektronischen Bauelementen	2610*	
	26.3	26.20	Herstellung von bestückten Leiterplatten	2620	
		26.30	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	2620	
	26.4	26.30	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630	
		26.40	Herstellung von Geräten und Einrichtungen der Telekommunikationstechnik	2630	
	26.5	26.40	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640	
		26.51	Herstellung von Geräten der Unterhaltungselektronik	2640	
	26.6	26.51	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen; Herstellung von Uhren	2651	
		26.52	Herstellung von Mess-, Kontroll-, Navigations- u. ä. Instrumenten und Vorrichtungen	2651	
	26.7	26.52	Herstellung von Uhren	2652	
26.60		Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660		
26.7	26.60	Herstellung von Bestrahlungs- und Elektrotherapiegeräten und elektromedizinischen Geräten	2660		
	26.70	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670		
		26.70	Herstellung von optischen und fotografischen Instrumenten und Geräten	2670	

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von			
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4			
27	26.8	26.80	Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern	2680			
			Herstellung von magnetischen und optischen Datenträgern				
	27.1	27.11	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	2710*			
			Herstellung von Elektromotoren, Generatoren, Transformatoren, Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen				
			Herstellung von Elektromotoren, Generatoren und Transformatoren				
			Herstellung von Elektrizitätsverteilungs- und -schalteinrichtungen				
			Herstellung von Batterien und Akkumulatoren				
			Herstellung von Batterien und Akkumulatoren				
			Herstellung von Kabeln und elektrischem Installationsmaterial				
			Herstellung von Glasfaserkabeln				
			Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln				
			Herstellung von elektrischem Installationsmaterial				
	27.4	27.40	Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten	2740			
			Herstellung von elektrischen Lampen und Leuchten				
	27.5	27.51	Herstellung von Haushaltsgeräten	2750*			
			Herstellung von elektrischen Haushaltsgeräten				
	27.9	27.90	Herstellung von nichtelektrischen Haushaltsgeräten	2750*			
Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.							
28	28.1	28.15	Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g.	2790			
			Maschinenbau				
			Herstellung von nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen				
			Herstellung von Verbrennungsmotoren und Turbinen (ohne Motoren für Luft- und Straßenfahrzeuge)				
			Herstellung von hydraulischen und pneumatischen Komponenten und Systemen				
			Herstellung von Pumpen und Kompressoren a. n. g.				
			Herstellung von Armaturen a. n. g.				
			Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen				
			Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen				
			Herstellung von Öfen und Brennern				
			Herstellung von Hebezeugen und Fördermitteln				
			Herstellung von Büromaschinen (ohne Datenverarbeitungsgeräte und periphere Geräte)				
			Herstellung von handgeführten Werkzeugen mit Motorantrieb				
			Herstellung von kälte- und lufttechnischen Erzeugnissen, nicht für den Haushalt				
			Herstellung von sonstigen nicht wirtschaftszweigspezifischen Maschinen a. n. g.				
			28.3		28.30	Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	2821
						Herstellung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen	
28.4	28.41	Herstellung von Werkzeugmaschinen	2822*				
		Herstellung von Werkzeugmaschinen für die Metallbearbeitung					
28.9	28.91	Herstellung von sonstigen Werkzeugmaschinen	2822*				
		Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige					
		Herstellung von Maschinen für die Metallerzeugung, von Walzwerkseinrichtungen und Gießmaschinen					
		Herstellung von Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen					
		Herstellung von Maschinen für die Nahrungs- und Genussmittelerzeugung und die Tabakverarbeitung					
		Herstellung von Maschinen für die Textil- und Bekleidungsherstellung und die Lederverarbeitung					
		Herstellung von Maschinen für die Papiererzeugung und -verarbeitung					

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von		
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4		
29		28.96	Herstellung von Maschinen für die Verarbeitung von Kunststoffen und Kautschuk	2829*		
		28.99	Herstellung von Maschinen für sonstige bestimmte Wirtschaftszweige a. n. g.	2829*		
		29.1		Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen		
				Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren		
		29.2	29.10	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	2910	
				Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern		
		29.3	29.20	Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	2920	
				Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen		
30		29.31	Herstellung elektrischer und elektronischer Ausrüstungsgegenstände für Kraftwagen	2930*		
		29.32	Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	2930*		
		30.1		Sonstiger Fahrzeugbau		
				Schiff- und Bootsbau		
		30.2	30.11	Schiffbau (ohne Boots- und Yachtbau)	3011	
			30.12	Boots- und Yachtbau	3012	
		30.3	30.20	Schienenfahrzeugbau	3020	
				Schienenfahrzeugbau		
		30.4	30.30	Luft- und Raumfahrzeugbau	3030	
				Luft- und Raumfahrzeugbau		
		30.9	30.40	Herstellung von militärischen Kampffahrzeugen	3040	
				Herstellung von Fahrzeugen a. n. g.		
		31		30.91	Herstellung von Krafträdern	3091
				30.92	Herstellung von Fahrrädern sowie von Behindertenfahrzeugen	3092
				30.99	Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g.	3099
				31.0		Herstellung von Möbeln
	Herstellung von Möbeln					
31.1	31.01			Herstellung von Büro- und Ladenmöbeln	3100*	
	31.02			Herstellung von Küchenmöbeln	3100*	
31.2	31.03			Herstellung von Matratzen	3100*	
	31.09	Herstellung von sonstigen Möbeln	3100*			
32		32.1	Herstellung von sonstigen Waren			
			Herstellung von Münzen, Schmuck und ähnlichen Erzeugnissen			
		32.2	32.11	Herstellung von Münzen	3211*	
			32.12	Herstellung von Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren (ohne Fantasieschmuck)	3211*	
		32.3	32.13	Herstellung von Fantasieschmuck	3212	
				Herstellung von Musikinstrumenten		
		32.4	32.20	Herstellung von Musikinstrumenten	3220	
				Herstellung von Sportgeräten		
		32.5	32.30	Herstellung von Sportgeräten	3230	
				Herstellung von Spielwaren		
		32.6	32.40	Herstellung von Spielwaren	3240	
				Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien		
32.7	32.50	Herstellung von medizinischen und zahnmedizinischen Apparaten und Materialien	3250			
		Herstellung von Erzeugnissen a. n. g.				
32.8	32.91	Herstellung von Besen und Bürsten	3290*			
	32.99	Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a. n. g.	3290*			

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
33	33.1		Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen		
			Reparatur von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen		
		33.11	Reparatur von Metallerzeugnissen	3311	
		33.12	Reparatur von Maschinen	3312	
		33.13	Reparatur von elektronischen und optischen Geräten	3313	
		33.14	Reparatur von elektrischen Ausrüstungen	3314	
		33.15	Reparatur und Instandhaltung von Schiffen, Booten und Yachten	3315*	
		33.16	Reparatur und Instandhaltung von Luft- und Raumfahrzeugen	3315*	
		33.17	Reparatur und Instandhaltung von Fahrzeugen a. n. g.	3315*	
		33.19	Reparatur von sonstigen Ausrüstungen	3319	
33.2		Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.			
	33.20	Installation von Maschinen und –Ausrüstungen a. n. g.	3320		
35		ABSCHNITT D — ENERGIEVERSORGUNG			
		Energieversorgung			
	35.1		Elektrizitätsversorgung		
		35.11	Elektrizitätserzeugung	3510*	
		35.12	Elektrizitätsübertragung	3510*	
		35.13	Elektrizitätsverteilung	3510*	
	35.2		Elektrizitätshandel	3510*	
			Gasversorgung		
		35.21	Gaserzeugung	3520*	
		35.22	Gasverteilung durch Rohrleitungen	3520*	
	35.3		Gashandel durch Rohrleitungen	3520*	
			Wärme- und Kälteversorgung		
		35.30	Wärme- und Kälteversorgung	3530	
	36		ABSCHNITT E — WASSERVERSORGUNG; ABWASSER- UND ABFALLENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON UMWELTVERSCHMUTZUNGEN		
		Wasserversorgung			
36.0			Wasserversorgung		
		36.00	Wasserversorgung	3600	
37			Abwasserentsorgung		
		37.0		Abwasserentsorgung	
37.00			Abwasserentsorgung	3700	
38			Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung		
		38.1		Sammlung von Abfällen	
			38.11	Sammlung nicht gefährlicher Abfälle	3811
		38.12	Sammlung gefährlicher Abfälle	3812	
	38.2		Abfallbehandlung und Beseitigung		
		38.21	Behandlung und Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle	3821	
		38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	3822	
	38.3		Rückgewinnung		
38.31		Zerlegen von Schiffs- und Fahrzeugwracks und anderen Altwaren	3830*		
39		38.32	Rückgewinnung sortierter Werkstoffe	3830*	
	39.0		Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung		
		39.00	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung	3900	
41		ABSCHNITT F — BAUGEWERBE/BAU			
		Hochbau			
	41.1		Erschließung von Grundstücken; Bauträger		
		41.10	Erschließung von Grundstücken; Bauträger	4100*	
41.2		Bau von Gebäuden			
	41.20	Bau von Gebäuden	4100*		

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
42	42.1		Tiefbau		
			Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken		
		42.11	Bau von Straßen	4210*	
		42.12	Bau von Bahnverkehrsstrecken	4210*	
		42.13	Brücken- und Tunnelbau	4210*	
	42.2		Leitungstiefbau und Kläranlagenbau		
		42.21	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau	4220*	
		42.22	Kabelnetzleitungstiefbau	4220*	
	42.9		Sonstiger Tiefbau		
		42.91	Wasserbau	4290*	
42.99		Sonstiger Tiefbau a. n. g.	4290*		
43			Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe		
	43.1		Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten		
		43.11	Abbrucharbeiten	4311	
		43.12	Vorbereitende Baustellenarbeiten	4312*	
		43.13	Test- und Suchbohrung	4312*	
	43.2		Bauinstallation		
		43.21	Elektroinstallation	4321	
		43.22	Gas-, Wasser-, Heizungs- sowie Lüftungs- und Klimainstallation	4322	
		43.29	Sonstige Bauinstallation	4329	
	43.3		Sonstiger Ausbau		
		43.31	Anbringen von Stuckaturen, Gipserei und Verputzerei	4330*	
		43.32	Bautischlerei und -schlosserei	4330*	
		43.33	Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei, Tapeziererei	4330*	
		43.34	Malerei und Glaserei	4330*	
		43.39	Sonstiger Ausbau a. n. g.	4330*	
		43.9		Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten	
			43.91	Dachdeckerei und Zimmerei	4390*
	43.99		Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten a. n. g.	4390*	
	45			ABSCHNITT G — HANDEL; INSTANDHALTUNG UND REPARATUR VON KRAFTFAHRZEUGEN	
			Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen		
45.1			Handel mit Kraftwagen		
		45.11	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von 3,5 t oder weniger	4510*	
		45.19	Handel mit Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t	4510*	
45.2			Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen		
		45.20	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	4520	
45.3			Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör		
		45.31	Großhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*	
		45.32	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	4530*	
45.4			Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern		
		45.40	Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	4540	
46				Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern)	
		46.1		Handelsvermittlung	
			46.11	Handelsvermittlung von landwirtschaftlichen Grundstoffen, lebenden Tieren, textilen Rohstoffen und Halbwaren	4610*
	46.12		Handelsvermittlung von Brennstoffen, Erzen, Metallen und technischen Chemikalien	4610*	
	46.13		Handelsvermittlung von Holz, Baustoffen und Anstrichmitteln	4610*	
	46.14		Handelsvermittlung von Maschinen, technischem Bedarf, Wasser- und Luftfahrzeugen	4610*	
	46.15		Handelsvermittlung von Möbeln, Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen, Eisen- und Metallwaren	4610*	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		46.16	Handelsvermittlung von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren	4610*
		46.17	Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren	4610*
		46.18	Handelsvermittlung von sonstigen Waren	4610*
		46.19	Handelsvermittlung von Waren ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4610*
	46.2		Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	
		46.21	Großhandel mit Getreide, Rohtabak, Saatgut und Futtermitteln	4620*
		46.22	Großhandel mit Blumen und Pflanzen	4620*
		46.23	Großhandel mit lebenden Tieren	4620*
		46.24	Großhandel mit Häuten, Fellen und Leder	4620*
	46.3		Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
		46.31	Großhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4630*
		46.32	Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4630*
		46.33	Großhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Eiern, Speiseölen und Nahrungsfetten	4630*
		46.34	Großhandel mit Getränken	4630*
		46.35	Großhandel mit Tabakwaren	4630*
		46.36	Großhandel mit Zucker, Süßwaren und Backwaren	4630*
		46.37	Großhandel mit Kaffee, Tee, Kakao und Gewürzen	4630*
		46.38	Großhandel mit sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln	4630*
		46.39	Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren, ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4630*
	46.4		Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	
		46.41	Großhandel mit Textilien	4641*
		46.42	Großhandel mit Bekleidung und Schuhen	4641*
		46.43	Großhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen, elektrischen Haushaltsgeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik	4649*
		46.44	Großhandel mit keramischen Erzeugnissen, Glaswaren und Reinigungsmitteln	4649*
		46.45	Großhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4649*
		46.46	Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen	4649*
		46.47	Großhandel mit Möbeln, Teppichen, Lampen und Leuchten	4649*
		46.48	Großhandel mit Uhren und Schmuck	4649*
		46.49	Großhandel mit sonstigen Gebrauchs- und Verbrauchsgütern	4649*
	46.5		Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik	
		46.51	Großhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4651
		46.52	Großhandel mit elektronischen Bauteilen und Telekommunikationsgeräten	4652
	46.6		Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör	
		46.61	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, und Geräten	4653
		46.62	Großhandel mit Werkzeugmaschinen	4659*
		46.63	Großhandel mit Bergwerks-, Bau- und Baustoffmaschinen	4659*
		46.64	Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen	4659*
		46.65	Großhandel mit Büromöbeln	4659*
		46.66	Großhandel mit sonstigen Büromaschinen und -einrichtungen	4659*
		46.69	Großhandel mit sonstigen Maschinen und Ausrüstungen	4659*
	46.7		Sonstiger Großhandel	
		46.71	Großhandel mit festen Brennstoffen und Mineralölerzeugnissen	4661
		46.72	Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug	4662
		46.73	Großhandel mit Holz, Baustoffen, Anstrichmitteln und Sanitärkeramik	4663*
		46.74	Großhandel mit Metall- und Kunststoffwaren für Bauzwecke sowie Installationsbedarf für Gas, Wasser und Heizung	4663*
		46.75	Großhandel mit chemischen Erzeugnissen	4669*
		46.76	Großhandel mit sonstigen Halbwaren	4669*
		46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen	4669*

Abteilung	Gruppe	Klasse	a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
				ISIC Rev. 4
47	46.9		Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
		46.90	Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4690
			Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	
		47.1	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art (in Verkaufsräumen)	
			47.11 Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	4711
			47.19 Sonstiger Einzelhandel mit Waren verschiedener Art	4719
		47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	
			47.21 Einzelhandel mit Obst, Gemüse und Kartoffeln	4721*
			47.22 Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren	4721*
			47.23 Einzelhandel mit Fisch, Meeresfrüchten und Fischerzeugnissen	4721*
			47.24 Einzelhandel mit Back- und Süßwaren	4721*
			47.25 Einzelhandel mit Getränken	4722
			47.26 Einzelhandel mit Tabakwaren	4723
			47.29 Sonstiger Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	4721*
		47.3	Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	
			47.30 Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	4730
		47.4	Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (in Verkaufsräumen)	
			47.41 Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software	4741*
			47.42 Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	4741*
			47.43 Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik	4742
		47.5	Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf (in Verkaufsräumen)	
			47.51 Einzelhandel mit Textilien	4751
			47.52 Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf	4752
			47.53 Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten	4753
			47.54 Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten	4759*
			47.59 Einzelhandel mit Möbeln, Einrichtungsgegenständen und sonstigem Hausrat	4759*
		47.6	Einzelhandel mit Verlagsprodukten, Sportausrüstungen und Spielwaren (in Verkaufsräumen)	
			47.61 Einzelhandel mit Büchern	4761*
			47.62 Einzelhandel mit Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf	4761*
			47.63 Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern	4762
			47.64 Einzelhandel mit Fahrrädern, Sport- und Campingartikeln	4763
			47.65 Einzelhandel mit Spielwaren	4764
		47.7	Einzelhandel mit sonstigen Gütern (in Verkaufsräumen)	
		47.71 Einzelhandel mit Bekleidung	4771*	
		47.72 Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren	4771*	
		47.73 Apotheken	4772*	
		47.74 Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln	4772*	
		47.75 Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	4772*	
		47.76 Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien, Düngemitteln, zoologischem Bedarf und lebenden Tieren	4773*	
		47.77 Einzelhandel mit Uhren und Schmuck	4773*	
		47.78 Sonstiger Einzelhandel in Verkaufsräumen (ohne Antiquitäten und Gebrauchtwaren)	4773*	
		47.79 Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	4774	
	47.8	Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten		
		47.81 Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	4781	

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von		
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4		
49	47.9	47.82	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	4782		
		47.89	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten	4789		
		47.91	Versand- und Internet-Einzelhandel	4791		
		47.99	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	4799		
		ABSCHNITT H — VERKEHR UND LAGEREI				
	49.1	49.1	49.1	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen		
			49.10	Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr	4911	
			49.2	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr		
			49.20	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr	4912	
			49.3	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr		
			49.31	Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)	4921	
			49.32	Betrieb von Taxis	4922*	
			49.39	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a. n. g.	4922*	
			49.4	Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte		
			49.41	Güterbeförderung im Straßenverkehr	4923*	
	50	49.4	49.42	Umzugstransporte	4923*	
			49.5	Transport in Rohrfernleitungen		
			49.50	Transport in Rohrfernleitungen	4930	
			50.1	50.1	50.1	Schifffahrt
50.10					Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5011
50.2					Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	
50.20					Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	5012
50.3					Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	
50.30					Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt	5021
50.4					Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	
50.40	Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt	5022				
51	51.1	51.1			Luftfahrt	
		51.10			Personenbeförderung in der Luftfahrt	5110
		51.2	Güterbeförderung in der Luftfahrt und Raumtransport			
		51.21	Güterbeförderung in der Luftfahrt	5120*		
		51.22	Raumtransport	5120*		
52	52.1	52.1	Lagerung sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr			
		52.10	Lagerung	5210		
		52.2	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr			
		52.21	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	5221		
		52.22	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	5222		
		52.23	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	5223		
		52.24	Frachtumschlag	5224		
		52.29	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr a. n. g.	5229		
		53	53.1	53.1	Post-, Kurier- und Expressdienste	
				53.10	Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern	5310
53.2	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste					
53.20	Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste			5320		
55	55.1			55.1	ABSCHNITT I — GASTGEWERBE/BEHERBERGUNG UND GASTRONOMIE	
		55.10	Beherbergung			
		55.10	Hotels, Gasthöfe und Pensionen	5510*		

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
56	55.2		Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	
		55.20	Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten	5510*
	55.3		Campingplätze	
		55.30	Campingplätze	5520
	55.9		Sonstige Beherbergungsstätten	
		55.90	Sonstige Beherbergungsstätten	5590
			Gastronomie	
	56.1		Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	
		56.10	Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.	5610
	56.2		Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	
	56.21	Event-Caterer	5621	
	56.29	Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	5629	
58	56.3		Ausschank von Getränken	
		56.30	Ausschank von Getränken	5630
			ABSCHNITT J — INFORMATION UND KOMMUNIKATION	
			Verlagswesen	
	58.1		Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	
		58.11	Verlegen von Büchern	5811
		58.12	Verlegen von Adressbüchern und Verzeichnissen	5812
		58.13	Verlegen von Zeitungen	5813*
		58.14	Verlegen von Zeitschriften	5813*
		58.19	Sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	5819
59	58.2		Verlegen von Software	
		58.21	Verlegen von Computerspielen	5820*
		58.29	Verlegen von sonstiger Software	5820*
	59.1		Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik	
			Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb, Kinos	
		59.11	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen	5911
		59.12	Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik	5912
		59.13	Filmverleih und -vertrieb (ohne Videotheken)	5913
		59.14	Kinos	5914
	59.2		Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	
	59.20	Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien	5920	
60			Rundfunkveranstalter	
	60.1		Hörfunkveranstalter	
		60.10	Hörfunkveranstalter	6010
61	60.2		Fernsehveranstalter	
		60.20	Fernsehveranstalter	6020
			Telekommunikation	
62	61.1		Leitungsgebundene Telekommunikation	
		61.10	Leitungsgebundene Telekommunikation	6110
	61.2		Drahtlose Telekommunikation	
		61.20	Drahtlose Telekommunikation	6120
	61.3		Satellitentelekommunikation	
		61.30	Satellitentelekommunikation	6130
	61.9		Sonstige Telekommunikation	
		61.90	Sonstige Telekommunikation	6190
	62.0		Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	
		Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie		
	62.01	Programmierungstätigkeiten	6201	
	62.02	Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie	6202*	
	62.03	Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte	6202*	
	62.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	6209	

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
63			Informationsdienstleistungen	
	63.1		Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten; Webportale	
		63.11	Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten	6311
		63.12	Webportale	6312
	63.9		Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen	
		63.91	Korrespondenz- und Nachrichtenbüros	6391
		63.99	Erbringung von sonstigen Informationsdienstleistungen a. n. g.	6399
			ABSCHNITT K — ERBRINGUNG VON FINANZ- UND VERSICHERUNGSDIENSTLEISTUNGEN	
64			Erbringung von Finanzdienstleistungen	
	64.1		Zentralbanken und Kreditinstitute	
		64.11	Zentralbanken	6411
		64.19	Kreditinstitute (ohne Spezialkreditinstitute)	6419
	64.2		Beteiligungsgesellschaften	
		64.20	Beteiligungsgesellschaften	6420
	64.3		Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	
		64.30	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen	6430
	64.9		Sonstige Finanzierungsinstitutionen	
		64.91	Institutionen für Finanzierungsleasing	6491
		64.92	Spezialkreditinstitute	6492
		64.99	Sonstige Finanzdienstleistungen a. n. g.	6499
65			Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)	
	65.1		Versicherungen	
		65.11	Lebensversicherung	6511
		65.12	Nichtlebensversicherungen	6512
	65.2		Rückversicherungen	
		65.20	Rückversicherungen	6520
	65.3		Pensionskassen und Pensionsfonds	
		65.30	Pensionskassen und Pensionsfonds	6530
66			Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
	66.1		Mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	
		66.11	Effekten- und Warenbörsen	6611
		66.12	Effekten- und Warenhandel	6612
		66.19	Sonstige mit Finanzdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	6619
	66.2		Mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	
		66.21	Risiko- und Schadensbewertung	6621
		66.22	Tätigkeit von Versicherungsmaklerinnen und -maklern	6622
		66.29	Sonstige mit Versicherungsdienstleistungen und Pensionskassen verbundene Tätigkeiten	6629
	66.3		Fondsmanagement	
		66.30	Fondsmanagement	6630
			ABSCHNITT L — GRUNDSTÜCKS- UND WOHNUNGSWESEN	
68			Grundstücks- und Wohnungswesen	
	68.1		Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.10	Kauf und Verkauf von eigenen Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
	68.2		Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	
		68.20	Vermietung, Verpachtung von eigenen oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6810*
	68.3		Vermittlung und Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	
		68.31	Vermittlung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte	6820*

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
69	69.1	68.32	Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen für Dritte ABSCHNITT M — ERBRINGUNG VON FREIBERUFLICHEN, WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNISCHEN DIENSTLEISTUNGEN Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung	6820*
		69.10	Rechtsberatung	6910
		69.2	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	
		69.20	Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung; Buchführung	6920
70	70.1		Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	
		70.10	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben	7010
		70.2	Public-Relations- und Unternehmensberatung	
71	71.1	70.21	Public-Relations-Beratung	7020*
		70.22	Unternehmensberatung	7020*
		71.11	Architektur- und Ingenieurbüros	7110*
		71.12	Architekturbüros	7110*
72	72.1	71.2	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	
		71.20	Technische, physikalische und chemische Untersuchung	7120
		72.11	Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	7210*
		72.19	Forschung und Entwicklung im Bereich Biotechnologie	7210*
		72.2	Sonstige Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	
73	73.1	72.20	Forschung und Entwicklung im Bereich Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie im Bereich Sprach-, Kultur- und Kunstwissenschaften	7220
		73.11	Werbung und Marktforschung	
		73.12	Werbung	
		73.2	Werbeagenturen	7310*
74	74.1	73.12	Vermarktung und Vermittlung von Werbezeiten und Werbeflächen	7310*
		73.20	Markt- und Meinungsforschung	7320
		74.10	Markt- und Meinungsforschung	
		74.20	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten	
		74.30	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	7410
75	75.0	74.2	Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design	7410
		74.20	Fotografie und Fotolabors	7420
		74.3	Fotografie und Fotolabors	
		74.30	Übersetzen und Dolmetschen	7490*
77	77.1	74.9	Übersetzen und Dolmetschen	7490*
		74.90	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7490*
		75.00	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten a. n. g.	7500
77	77.1		ABSCHNITT N — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN WIRTSCHAFTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN	
		77.11	Veterinärwesen	
		77.12	Veterinärwesen	7710*
		77.12	Veterinärwesen	7710*

			a. n. g.: anderweitig nicht genannt	*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
	77.2		Vermietung von Gebrauchsgütern	
		77.21	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	7721
		77.22	Videotheken	7722
		77.29	Vermietung von sonstigen Gebrauchsgütern	7729
	77.3		Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	
		77.31	Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten	7730*
		77.32	Vermietung von Baumaschinen und -geräten	7730*
		77.33	Vermietung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	7730*
		77.34	Vermietung von Wasserfahrzeugen	7730*
		77.35	Vermietung von Luftfahrzeugen	7730*
		77.39	Vermietung von sonstigen Maschinen, Geräten und beweglichen Sachen a. n. g.	7730*
	77.4		Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	
		77.40	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)	7740
78			Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften	
	78.1		Vermittlung von Arbeitskräften	
		78.10	Vermittlung von Arbeitskräften	7810
	78.2		Befristete Überlassung von Arbeitskräften	
		78.20	Befristete Überlassung von Arbeitskräften	7820
	78.3		Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	
		78.30	Sonstige Überlassung von Arbeitskräften	7830
79			Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
	79.1		Reisebüros und Reiseveranstalter	
		79.11	Reisebüros	7911
		79.12	Reiseveranstalter	7912
	79.9		Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	
		79.90	Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	7990
80			Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	
	80.1		Private Wach- und Sicherheitsdienste	
		80.10	Private Wach- und Sicherheitsdienste	8010
	80.2		Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	
		80.20	Sicherheitsdienste mithilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen	8020
	80.3		Detekteien	
		80.30	Detekteien	8030
81			Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau	
	81.1		Hausmeisterdienste	
		81.10	Hausmeisterdienste	8110
	81.2		Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	
		81.21	Allgemeine Gebäudereinigung	8121
		81.22	Spezielle Reinigung von Gebäuden und Reinigung von Maschinen	8129*
		81.29	Reinigung a. n. g.	8129*
	81.3		Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	
		81.30	Garten- und Landschaftsbau sowie Erbringung von sonstigen gärtnerischen Dienstleistungen	8130
82			Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	
	82.1		Sekretariats- und Schreibdienste, Copy-Shops	
		82.11	Allgemeine Sekretariats- und Schreibdienste	8211
		82.19	Copy-Shops; Dokumentenvorbereitung und Erbringung sonstiger spezieller Sekretariatsdienste	8219
	82.2		Call Centers	
		82.20	Call Centers	8220

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
84	82.3		Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter		
		82.30	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	8230	
		82.9	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen		
			82.91	Inkassobüros und Auskunfteien	8291
			82.92	Abfüllen und Verpacken	8292
			82.99	Erbringung sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.	8299
			ABSCHNITT O — ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, VERTEIDIGUNG; SOZIALVERSICHERUNG		
			Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung		
		84.1	Öffentliche Verwaltung		
			84.11	Allgemeine öffentliche Verwaltung	8411
			84.12	Öffentliche Verwaltung auf den Gebieten Gesundheitswesen, Bildung, Kultur und Sozialwesen	8412
			84.13	Wirtschaftsförderung, -ordnung und -aufsicht	8413
		84.2	Auswärtige Angelegenheiten, Verteidigung, Rechtspflege/Justiz, öffentliche Sicherheit und Ordnung		
			84.21	Auswärtige Angelegenheiten	8421
			84.22	Verteidigung	8422
			84.23	Rechtspflege/Justiz	8423*
			84.24	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	8423*
			84.25	Feuerwehren	8423*
		84.3	Sozialversicherung		
			84.30	Sozialversicherung	8430
85		ABSCHNITT P — ERZIEHUNG UND UNTERRICHT			
		Erziehung und Unterricht			
		85.1	Kindergärten und Vorschulen		
			85.10	Kindergärten und Vorschulen	8510*
		85.2	Grundschulen/Volksschulen		
			85.20	Grundschulen/Volksschulen	8510*
		85.3	Weiterführende Schulen		
			85.31	Allgemein bildende weiterführende Schulen	8521
			85.32	Berufsbildende weiterführende Schulen	8522
		85.4	Tertiärer und post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht		
			85.41	Post-sekundärer, nicht tertiärer Unterricht	8530*
			85.42	Tertiärer Unterricht	8530*
		85.5	Sonstiger Unterricht		
			85.51	Sport- und Freizeitunterricht	8541
			85.52	Kulturunterricht	8542
			85.53	Fahr- und Flugschulen	8549*
			85.59	Sonstiger Unterricht a. n. g.	8549*
		85.6	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht		
			85.60	Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht	8550
	86		ABSCHNITT Q — GESUNDHEITS- UND SOZIALWESEN		
		Gesundheitswesen			
		86.1	Krankenhäuser		
			86.10	Krankenhäuser	8610
		86.2	Arzt- und Zahnarztpraxen		
			86.21	Arztpraxen für Allgemeinmedizin	8620*
			86.22	Facharztpraxen	8620*
			86.23	Zahnarztpraxen	8620*
		86.9	Gesundheitswesen a. n. g.		
			86.90	Gesundheitswesen a. n. g.	8690
87		Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)			
		87.1	Pflegeheime		

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4
		87.10	Pflegeheime	8710
	87.2		Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtkämpfung u. Ä.	
		87.20	Stationäre Einrichtungen zur psychosozialen Betreuung, Suchtkämpfung u. Ä.	8720
	87.3		Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	
		87.30	Altenheime; Alten- und Behindertenwohnheime	8730
	87.9		Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	
		87.90	Sonstige Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	8790
88			Sozialwesen (ohne Heime)	
	88.1		Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	
		88.10	Soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter	8810
	88.9		Sonstiges Sozialwesen (ohne Heime)	
		88.91	Tagesbetreuung von Kindern	8890*
		88.99	Sonstiges Sozialwesen a. n. g.	8890*
90			ABSCHNITT R — KUNST, UNTERHALTUNG UND ERHOLUNG	
			Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
	90.0		Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten	
		90.01	Darstellende Kunst	9000*
		90.02	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	9000*
		90.03	Künstlerisches und schriftstellerisches Schaffen	9000*
		90.04	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	9000*
91			Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
	91.0		Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten	
		91.01	Bibliotheken und Archive	9101
		91.02	Museen	9102*
		91.03	Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden und ähnlichen Attraktionen	9102*
		91.04	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	9103
92			Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
	92.0		Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	
		92.00	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	9200
93			Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung	
	93.1		Erbringung von Dienstleistungen des Sports	
		93.11	Betrieb von Sportanlagen	9311*
		93.12	Sportvereine	9312
		93.13	Fitnesszentren	9311*
		93.19	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	9319
	93.2		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung	
		93.21	Vergnügungs- und Themenparks	9321
		93.29	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	9329
94			ABSCHNITT S — ERBRINGUNG VON SONSTIGEN DIENSTLEISTUNGEN	
			Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)	
	94.1		Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen	
		94.11	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände	9411
		94.12	Berufsorganisationen	9412
	94.2		Arbeitnehmervereinigungen	
		94.20	Arbeitnehmervereinigungen	9420
	94.9		Kirchliche Vereinigungen; politische Parteien sowie sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	
		94.91	Kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen	9491
		94.92	Politische Parteien und Vereinigungen	9492
		94.99	Sonstige Interessenvertretungen und Vereinigungen a. n. g.	9499

a. n. g.: anderweitig nicht genannt				*Teil von	
Abteilung	Gruppe	Klasse		ISIC Rev. 4	
95	95.1		Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern		
			Reparatur von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten		
	95.2	95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten	9511	
		95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten	9512	
			Reparatur von Gebrauchsgütern		
		95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik	9521	
		95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten	9522	
		95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren	9523	
		95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen	9524	
95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck	9529*			
95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern	9529*			
96	96.0		Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		
			Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen		
		96.01	Wäscherei und chemische Reinigung	9601	
		96.02	Frisör- und Kosmetiksalons	9602	
		96.03	Bestattungswesen	9603	
		96.04	Saunas, Solarien, Bäder u. Ä.	9609*	
96.09	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.	9609*			
97	97.0		Private Haushalte mit Hauspersonal		
			Private Haushalte mit Hauspersonal		
98	98.1	97.00	Private Haushalte mit Hauspersonal	9700	
			Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt		
		98.10	Herstellung von Waren durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9810	
		98.2		Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	
			98.20	Erbringungen von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	9820
99	99.0		ABSCHNITT U — EXTERRITORIALE ORGANISATIONEN UND KÖRPERSCHAFTEN		
			Exterritoriale Organisationen und Körperschaften		
		99.00	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	9900	

ANHANG II

Die Anhänge 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 werden wie folgt geändert:

1. Anhang 1 (Gemeinsames Modul für die jährliche Strukturstatistik) wird wie folgt geändert:

1.1. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
NACE Rev. 1 Abschnitt J	NACE Rev. 2 Abschnitt K
NACE Rev. 1 Gruppe 65.2 und Abteilung 67	NACE Rev. 2 Gruppen 64.2, 64.3 und 64.9 sowie Abteilung 66
Abschnitte C bis G der NACE Rev. 1	Abschnitte B bis G der NACE Rev. 2
NACE Rev. 1 Klasse 65.11	NACE Rev. 2 Klasse 64.11
Abteilungen 65 und 66 der NACE Rev. 1	Abteilungen 64 and 65 der NACE Rev. 2
Abschnitte H, I und K der NACE Rev. 1	Abschnitte H, I, J, L, M, N und Abteilung 95 der NACE Rev. 2

1.2. Abschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 9

Tätigkeitsgruppen

Die folgenden Gruppierungen von Wirtschaftszweigen beziehen sich auf die Klassifikation der NACE Rev. 2.

ABSCHNITTE B, C, D, E UND F

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden; Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren; Energieversorgung; Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen; Baugewerbe/Bau.

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT G

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT H

Verkehr und Lagerei

49.1+49.2

„Personenbeförderung im Eisenbahnfernverkehr“ und „Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr“

49.3

Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr

49.4

Güterbeförderung im Straßenverkehr, Umzugstransporte

49.5

Transport in Rohrfernleitungen

50.1+50.2

„Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“ und „Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt“

50.3+50.4

„Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt“ und „Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt“

51

Luftfahrt

52 Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr

53.1 Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern

53.2 Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste

ABSCHNITT I

Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie

55 Beherbergung

56 Gastronomie

ABSCHNITT J

Information und Kommunikation

58 Verlagswesen

59 Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik

60 Rundfunkveranstalter

61 Telekommunikation

62 Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie

63 Informationsdienstleistungen

ABSCHNITT K

Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen

Um die Erstellung von Statistiken auf Gemeinschaftsebene zu ermöglichen, übermitteln die Mitgliedstaaten die nach den Klassen der NACE Rev. 2 aufgeschlüsselten nationalen Ergebnisse.

ABSCHNITT L

Grundstücks- und Wohnungswesen

68 Grundstücks- und Wohnungswesen

ABSCHNITT M

Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen

69+70 ‚Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung‘ und ‚Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung‘

71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung

72 Forschung und Entwicklung

73.1 Werbung

73.2 Markt- und Meinungsforschung

74 Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten

75 Veterinärwesen

ABSCHNITT N

Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen

77.1	Vermietung von Kraftwagen
77.2	Vermietung von Gebrauchsgütern
77.3	Vermietung von Maschinen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen
77.4	Leasing von nichtfinanziellen immateriellen Vermögensgegenständen (ohne Copyrights)
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen a. n. g.

ABSCHNITT S

Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

95.11	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und peripheren Geräten
95.12	Reparatur von Telekommunikationsgeräten
95.21	Reparatur von Geräten der Unterhaltungselektronik
95.22	Reparatur von elektrischen Haushaltsgeräten und Gartengeräten
95.23	Reparatur von Schuhen und Lederwaren
95.24	Reparatur von Möbeln und Einrichtungsgegenständen
95.25	Reparatur von Uhren und Schmuck
95.29	Reparatur von sonstigen Gebrauchsgütern“

2. Anhang 2 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Industrie) wird wie folgt geändert:

2.1. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Abschnitt C der NACE Rev. 1	Abschnitt B der NACE Rev. 2
Abschnitt D der NACE Rev. 1	Abschnitt C der NACE Rev. 2
Abschnitt E der NACE Rev. 1	Abschnitte D und E der NACE Rev. 2
Abteilungen 17/18/19/21/22/25/28/31/32/36 der NACE Rev. 1	Abteilungen 13/14/15/17/18/22/25/26/31 der NACE Rev. 2

2.2. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Geltungsbereich

Die Statistiken werden für alle unter die Abschnitte B, C, D und E der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Diese Abschnitte umfassen die Tätigkeiten des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden (B), des Verarbeitenden Gewerbes/der Herstellung von Waren (C), der Energieversorgung (D) und der Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (E). Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihren Haupttätigkeiten den Abschnitten B, C, D oder E zugeordnet sind.“

3. Anhang 3 (Einzelmodul für die Strukturstatistik des Handels) wird wie folgt geändert:

3.1. Abschnitt 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Die Statistiken werden für alle unter Abschnitt G der NACE Rev. 2 fallenden Tätigkeiten erstellt. Dieser Sektor umfasst die Tätigkeiten des Handels sowie der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen. Die Unternehmensstatistiken beziehen sich auf die Grundgesamtheit aller Unternehmen, die entsprechend ihrer Haupttätigkeiten Abschnitt G zugeordnet sind.“

3.2. Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Abteilung 50 der NACE Rev. 1	Abteilung 45 der NACE Rev. 2
Abteilung 51 der NACE Rev. 1	Abteilung 46 der NACE Rev. 2
Abteilung 52 der NACE Rev. 1	Abteilung 47 der NACE Rev. 2

In Abschnitt 5 „Erstes Berichtsjahr“ und in Abschnitt 9 „Berichte und Pilotuntersuchungen“ wird die Bezugnahme auf die Abteilungen 50, 51 bzw. 52 der NACE Rev. 1 beibehalten.

4. Anhang 4 (Einzelmodul für die Strukturstatistik des Baugewerbes) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Gruppen 45.1 und 45.2 der NACE Rev. 1	Abteilungen 41 und 42 sowie Gruppen 43.1 und 43.9 der NACE Rev. 2

5. Anhang 5 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Versicherung) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Abteilung 66 außer Klasse 66.02 der NACE Rev. 1	Abteilung 65 außer Gruppe 65.3 der NACE Rev. 2

6. Anhang 6 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Kreditinstitute) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Klassen 65.12 und 65.22 der NACE Rev. 1	Klassen 64.19 und 64.92 der NACE Rev. 2

7. Anhang 7 (Einzelmodul für die Strukturstatistik der Pensionsfonds) wird wie folgt geändert:

Im gesamten Text werden folgende Ersetzungen vorgenommen:

Bisheriger Wortlaut	Geänderter Wortlaut
Klasse 66.02 der NACE Rev. 1	Gruppe 65.3 der NACE Rev. 2

ANHANG III

Die Anhänge A, B, C und D der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 werden wie folgt geändert:

1. Anhang A

1.1. In Anhang A erhält Buchstabe a („Geltungsbereich“) folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle in den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten bzw. für alle in den Abschnitten B bis E der CPA aufgeführten Produkte. Für die Positionen 37, 38.1, 38.2 und 39 der NACE Rev. 2 sind keine Angaben erforderlich. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.“

1.2. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) erhalten die Nummern 6, 7 und 8 folgende Fassung:

„6. Die Daten über die Produktion (Nr. 110) sind für die Abteilung 36 und die Gruppen 35.3 und 38.3 der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

7. Die Daten über den Umsatz (Nrn. 120, 121 und 122) sind für die Abschnitte D und E der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

8. Die Daten über die Aufträge (Nrn. 130, 131 und 132) sind nur für die folgenden Abteilungen der NACE Rev. 2 erforderlich: 13, 14, 17, 20, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.“

1.3. In Anhang A Buchstabe c („Liste der Variablen“) erhalten die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:

„9. Die Daten über die Variablen Nr. 210, 220 und 230 sind für die Gruppe 38.2 der NACE Rev. 2 nicht erforderlich.

10. Die Daten über die Erzeugerpreise und Einfuhrpreise (Nrn. 310, 311, 312 und 340) sind für folgende Gruppen bzw. Klassen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA nicht erforderlich: 07.2, 24.46, 25.4, 30.1, 30.3, 30.4 und 38.3. Die Liste der Tätigkeiten kann nach dem Verfahren des Artikels 18 geändert werden.

11. Die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) wird auf der Basis von CPA-Gütern berechnet. Die einführenden fachlichen Einheiten können auch anderen als den Abschnitten B bis E der NACE Rev. 2 angehören.“

1.4. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Alle Variablen mit Ausnahme der Einfuhrpreisvariablen (Nr. 340) sind auf der Ebene der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der NACE Rev. 2 zu übermitteln. Die Variable Nr. 340 ist auf der Ebene der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA zu melden.

2. Für den Abschnitt C der NACE Rev. 2 sind außerdem der Produktionsindex (Nr. 110) und der Index der Erzeugerpreise (Nrn. 310, 311, 312) auf der Ebene der Drei- und Viersteller der NACE Rev. 2 zu übermitteln. In die übermittelten Produktions- und Erzeugerpreisindizes auf der Ebene der Drei- und Viersteller müssen bei jedem Mitgliedstaat mindestens 90 % der Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr eingegangen sein. Mitgliedstaaten, bei denen die Wertschöpfung des Abschnitts C der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen die Variablen nicht in dieser Gliederungstiefe übermitteln.“

1.5. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird unter Nummer 3 „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

1.6. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 4, 5, 6 und 7 folgende Fassung:

„4. Außerdem sind alle Variablen mit Ausnahme der Umsatz- und der Auftragseingangsvariablen (Nrn. 120, 121, 122, 130, 131, 132) für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B bis E der NACE Rev. 2, sowie für die industriellen Hauptgruppen (MIG) zu übermitteln, die in der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 der Kommission ⁽¹⁾ definiert sind.

5. Die Umsatzvariablen (Nrn. 120, 121, 122) sind für die gesamte Industrie, d. h. für die Abschnitte B und C der NACE Rev. 2, sowie für die MIG mit Ausnahme der industriellen Hauptgruppe, die für Tätigkeiten im Energiebereich definiert ist, zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 11.“

6. Die Auftragseingangsvariablen (Nrn. 130, 131, 132) sind für das gesamte Verarbeitende Gewerbe/die gesamte Herstellung von Waren, d. h. Abschnitt C der NACE Rev. 2, sowie für einen verkleinerten Satz von MIG zu übermitteln, der so zusammengestellt ist, dass er die Liste der unter Buchstabe c („Liste der Variablen“) Nummer 8 dieses Anhangs aufgeführten Abteilungen der NACE Rev. 2 umfasst.
 7. Die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) ist für sämtliche Industriegüter, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, sowie für die MIG, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 586/2001 aus den Gütergruppen der CPA gebildet wurden, zu übermitteln. Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, müssen diese Variable nicht übermitteln.
- 1.7. In Anhang A Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 9 und 10 folgende Fassung:
- „9. Die Variablen zum Auslandsmarkt (Nrn. 122, 132 und 312) sind nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der NACE, die MIG sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der NACE Rev. 2 vorzunehmen. Die Variable Nr. 122 ist für die Abschnitte D und E der NACE Rev. 2 nicht erforderlich. Zusätzlich ist die Einfuhrpreisvariable (Nr. 340) nach Eurozone und Nicht-Eurozone gegliedert zu übermitteln. Diese Gliederung ist für die gesamte Industrie, d. h. die Abschnitte B bis E der CPA, die MIG sowie die Ebenen der Abschnitte (1 Buchstabe) und der Abteilungen (Zweisteller) der CPA vorzunehmen. Bei der Gliederung nach Eurozone und Nicht-Eurozone kann die Kommission nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren die Bedingungen für die Anwendung eines europäischen Stichprobenplans im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d festlegen. Der europäische Stichprobenplan kann den Erfassungsbereich der Einfuhrpreisvariablen auf die Einfuhr von Gütern aus Nicht-Eurozone-Ländern beschränken. Die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, müssen die Gliederung der Variablen Nrn. 122, 132, 312 und 340 nach Eurozone und Nicht-Eurozone nicht übermitteln.
 10. Die Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abteilungen B, C, D und E der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen nur Daten zur gesamten Industrie, zu den MIG und zur Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 2 bzw. der CPA übermitteln.“
- 1.8. In Anhang A Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:
- „2. Für Daten zu den Ebenen der Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA kann die Frist um maximal 15 Kalendertage verlängert werden. Für Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten B, C, D und E der NACE Rev. 2 in dem jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist für Daten zur gesamten Industrie, zu den MIG sowie zu den Ebenen der Abschnitte und Abteilungen der NACE Rev. 2 bzw. der CPA um maximal 15 Kalendertage verlängert werden.“
- 1.9. Dem Anhang A Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Absatz angefügt:
- „Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“
2. Anhang B
- 2.1. Anhang B Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:
- „a) Geltungsbereich
- Dieser Anhang gilt für alle in Abschnitt F der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“
- 2.2. In Anhang B Buchstabe e („Bezugszeitraum“) wird „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2.3. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
- „1. Die Variablen Nrn. 110, 210, 220 und 230 sind mindestens auf der Ebene der Abschnitte der NACE Rev. 2 zu übermitteln.
 2. Die Variablen für den Auftragseingang (Nrn. 130, 135 und 136) sind nur für die Gruppe 41.2 und die Abteilung 42 der NACE Rev. 2 erforderlich.“
- 2.4. In Anhang B Buchstabe f („Gliederungstiefe“) wird unter Nummer 6 „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.
- 2.5. In Anhang B Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) wird unter Nummer 2 „NACE Rev. 1“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

2.6. Dem Anhang B Buchstabe i („Erstes Bezugsjahr“) wird folgender Absatz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

3. Anhang C

3.1. Anhang C Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für die in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 aufgeführten Tätigkeiten.“

3.2. In Anhang C Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) sowie zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) sind in den unter den Nummern 2 und 3 festgelegten Gliederungstiefen zu übermitteln. Die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist in der unter Nummer 4 festgelegten Gliederungstiefe zu übermitteln.

2. Detaillierte Ebene für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Klasse 47.11;

Klasse 47.19;

Gruppe 47.2;

Gruppe 47.3;

Summe der Klassen 47.73, 47.74 und 47.75;

Summe der Klassen 47.51, 47.71 und 47.72;

Summe der Klassen 47.43, 47.52, 47.54, 47.59 und 47.63;

Summe der Klassen 47.41, 47.42, 47.53, 47.61, 47.62, 47.64, 47.65, 47.76, 47.77 und 47.78;

Klasse 47.91.

3. Aggregierte Ebenen für folgende Klassen und Gruppen der NACE Rev. 2:

Summe der Klasse 47.11 und der Gruppe 47.2;

Summe der Klasse 47.19 und der Gruppen 47.4, 47.5, 47.6, 47.7, 47.8 und 47.9;

Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3

4. Abteilung 47

Abteilung 47 ohne 47.3

5. Die Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, müssen nur die Umsatzvariable (Nr. 120) sowie die Variablen zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) in der unter Nummer 3 vorgegebenen Gliederungstiefe übermitteln.“

3.3. In Anhang C Buchstabe g („Fristen für die Datenübermittlung“) erhalten die Nummern 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- „1. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von zwei Monaten in der unter Buchstabe f Nummer 2 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.
2. Die Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) werden innerhalb von einem Monate in der unter Buchstabe f Nummer 3 dieses Anhangs vorgegebenen Gliederungstiefe übermittelt. Bei den Variablen zum Umsatz (Nr. 120) und zum Umsatzdeflator/Umsatzvolumen (Nrn. 330/123) können sich die Mitgliedstaaten auch entsprechend der jeweiligen Allokation an einem europäischen Stichprobenplan im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d beteiligen. Die Einzelheiten der Allokation werden nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren festgelegt.
3. Die Variable zur Beschäftigtenzahl wird zwei Monate nach Ende des Bezugszeitraums übermittelt. Für Mitgliedstaaten, deren Umsatz in der Abteilung 47 der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 3 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, kann die Frist um maximal 15 Tage verlängert werden.“

3.4. Dem Anhang C Buchstabe i („Erstes Bezugsjahr“) wird folgender Satz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist für monatliche Daten der Januar 2009 und für vierteljährliche Daten das 1. Quartal 2009.“

4. Anhang D

4.1. Anhang D Buchstabe a („Geltungsbereich“) erhält folgende Fassung:

„a) Geltungsbereich

Dieser Anhang gilt für alle Tätigkeiten, die in den Abteilungen 45 und 46 sowie den Abschnitten H bis N und P bis S der NACE Rev. 2 aufgeführt sind.“

4.2. In Anhang D Buchstabe c („Liste der Variablen“) wird unter Nummer 4 Buchstabe d „NACE“ durch „NACE Rev. 2“ ersetzt.

4.3. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhalten die Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 folgende Fassung:

„1. Die Umsatzvariable (Nr. 120) ist in folgenden Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

46 auf der Ebene der Dreisteller;

45, 45.2, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 71, 73, 74, 78, 79, 80, 81.2, 82;

Summe von 45.1, 45.3 und 45.4;

Summe von 55 und 56;

Summe von 69 und 70.2;

2. Die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) ist für folgende Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

Abteilungen 45, 46, 49, 50, 51, 52, 53, 58, 59, 60, 61, 62, 63;

Summe von 69, 70.2, 71, 73 und 74;

Summe von 55 und 56;

Summe von 78, 79, 80, 81.2 und 82.

3. Für die Abteilungen 45 und 46 der NACE Rev. 2 muss die Umsatzvariable von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in diesen Abteilungen der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.

4. Für die Abschnitte H und J der NACE Rev. 2 muss die Variable zur Beschäftigtenzahl (Nr. 210) von den Mitgliedstaaten, deren Wertschöpfung in den Abschnitten H und J der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Abschnitte übermittelt werden.

5. Die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) ist für folgende wirtschaftliche Tätigkeiten und Gruppierungen der NACE Rev. 2 zu übermitteln:

49.4, 51, 52.1, 52.24, 53.1, 53.2, 61, 62, 63.1, 63.9, 71, 73, 78, 80, 81.2;

Summe von 50.1 und 50.2;

Summe von 69.1, 69.2 und 70.2.

Für die Abteilung 78 der NACE Rev. 2 ist der Gesamtpreis der eingestellten Mitarbeiter und des eingesetzten Personals anzugeben.“

4.4. In Anhang D Buchstabe f („Gliederungstiefe“) erhält Nummer 7 folgende Fassung:

„7. Für die Abteilung 63 der NACE Rev. 2 muss die Erzeugerpreisvariable (Nr. 310) von den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in dieser Abteilung der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 4 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nur auf der Ebene der Zweisteller übermittelt werden.“

4.5. In Anhang D Buchstabe h („Pilotstudien“) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Beurteilung der Durchführbarkeit und Relevanz der Erhebung von Daten über

- i) Beteiligungsgesellschaften, Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben, Gruppen 64.2 und 70.1 der NACE Rev. 2,
- ii) Grundstücks- und Wohnungswesen, Abteilung 68 der NACE Rev. 2,
- iii) Forschung und Entwicklung, Abteilung 72 der NACE Rev. 2,
- iv) Vermietung von beweglichen Sachen, Abteilung 77 der NACE Rev. 2,
- v) Abschnitte K, P, Q, R, S der NACE Rev. 2;“

4.6. Dem Anhang D Buchstabe i („Erster Bezugszeitraum“) wird folgender Absatz angefügt:

„Der erste Bezugszeitraum, für den alle Variablen gemäß der NACE Rev. 2 zu übermitteln sind, ist das 1. Quartal 2009.“

4.7. Anhang D Buchstabe j („Übergangszeitraum“) erhält folgende Fassung:

„j) Übergangszeitraum

Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Variable Nr. 310 ein Übergangszeitraum bis spätestens zum 11. August 2008 gewährt werden. Nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren kann für die Übermittlung der Variablen Nr. 310 für die Abteilungen 52, 69, 70, 71, 73, 78, 80 und 81 der NACE-Rev. 2 ein weiteres Jahr gewährt werden. Zusätzlich zu diesen Übergangszeiträumen kann den Mitgliedstaaten, deren Umsatz in den unter Buchstabe a („Geltungsbereich“) aufgeführten Tätigkeiten der NACE Rev. 2 im jeweiligen Basisjahr weniger als 1 % des Gesamtwerts der Europäischen Gemeinschaft ausmacht, nach dem in Artikel 18 genannten Verfahren ein weiterer Übergangszeitraum von einem Jahr gewährt werden.“

ANHANG IV

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

„Erfassungsbereich

Die Statistiken sind für die Wirtschaftszweige zu erstellen, die unter die Abschnitte A bis U der NACE Rev. 2 fallen. Diese Abschnitte decken alle Wirtschaftszweige ab.

Dieser Anhang erfasst auch

- a) Abfälle aus Haushalten,
- b) Abfälle, die bei den Verfahren der Abfallverwertung und/oder -beseitigung entstehen.“

2. Abschnitt 8 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Die folgenden Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE Rev. 2:

Nummer des Postens	NACE-Rev.-2-Kode	Bezeichnung
1	Abteilung 01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
	Abteilung 02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
2	Abteilung 03	Fischerei und Aquakultur
3	Abschnitt B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
4	Abteilung 10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
	Abteilung 11	Getränkeherstellung
	Abteilung 12	Tabakverarbeitung
5	Abteilung 13	Herstellung von Textilien
	Abteilung 14	Herstellung von Bekleidung
	Abteilung 15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
6	Abteilung 16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
7	Abteilung 17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
	Abteilung 18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
8	Abteilung 19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
9	Abteilung 20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
	Abteilung 21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
	Abteilung 22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
10	Abteilung 23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
11	Abteilung 24	Metallerzeugung und -bearbeitung
	Abteilung 25	Herstellung von Metallerzeugnissen
12	Abteilung 26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
	Abteilung 27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
	Abteilung 28	Maschinenbau
	Abteilung 29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
	Abteilung 30	Sonstiger Fahrzeugbau
13	Abteilung 31	Herstellung von Möbeln
	Abteilung 32	Herstellung von sonstigen Waren
	Abteilung 33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
14	Abschnitt D	Energieversorgung
15	Abteilung 36	Wasserversorgung

Nummer des Postens	NACE-Rev.-2-Kode	Bezeichnung
	Abteilung 37	Abwasserentsorgung
	Abteilung 39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
16	Abteilung 38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
17	Abschnitt F	Baugewerbe/Bau
18		Dienstleistungen:
	Abschnitt G außer 46.77	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
	Abschnitt H	Verkehr und Lagerei
	Abschnitt I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie
	Abschnitt J	Information und Kommunikation
	Abschnitt K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
	Abschnitt L	Grundstücks- und Wohnungswesen
	Abschnitt M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
	Abschnitt N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
	Abschnitt O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
	Abschnitt P	Erziehung und Unterricht
	Abschnitt Q	Gesundheits- und Sozialwesen
	Abschnitt R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
	Abschnitt S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
	Abschnitt T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
	Abschnitt U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften
19	Klasse 46.77	Großhandel mit Altmaterialien und Reststoffen“

ANHANG V

Anhang I Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 erhält folgende Fassung:

„b) Erfassungsbereich

In diesem Modul werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Abschnitte C bis N und des Abschnitts R sowie der Abteilung 95 der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 2) erfasst. Wenn vorherige Pilotstudien erfolgreich verlaufen, wird auch Abschnitt K erfasst.

Die Statistiken werden für Unternehmenseinheiten erstellt.“
